



Zeichnung: Philipp Heimsch

# Richter unter Druck

Verfassungsrechtliche Grenzen einer Kriminalisierung der Dritten Gewalt – aufgezeigt am Fall des Mannheimer Jugendrichters Stratmann\*

von Carsten Schütz

## I. Strafbewehrter Quantitätsdruck auf Richter?

Die laufende „Modernisierung“ der Justiz im Zuge der Ökonomisierung des Staates<sup>1</sup> ist zentral auf quantitative Steigerungen gerichtet. Dies ist nicht neu: Zum einen will „Modernisierung“ seit jeher „gemeinhin eine Erhöhung des outputs“<sup>2</sup>. Zum anderen stehen auch die quantitativen Parameter richterlichen Schaffens schon immer im Blickpunkt

\* *Zugleich Anmerkung zu LG Mannheim, DRiZ 2004, 269 = BJ 2004, 340, und OLG Karlsruhe, NJW 2004, 1469. Manuskript im Wesentlichen fertiggestellt während meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Würzburg.*

der Aufmerksamkeit: Zum Beleg reicht ein Verweis auf die bereits vor über 100 Jahren geschaffene zeitbezogene Ausnahme vom Richterspruchprivileg in § 839 Abs. 2 S. 2 BGB. Vor allem die Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes „in angemessener Frist“ ist angesichts seines grundrechtlichen Ranges (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 6 EMRK) von wesentlicher Bedeutung und hängt auch von der quantitativen Leistung des Richters ab<sup>3</sup>.

Besonderen Stellenwert gewinnt die Erledigung für den Strafrichter: Seine Versäumnisse können die Verhängung einer Kriminalstrafe verzögern oder endgültig verhindern. Es geht hier also nicht „nur“

um eine Verletzung von Dienstpflichten, sondern auch um möglicherweise strafbares Verhalten gem. §§ 258, 258a StGB. Spätestens an dieser Stelle rückt die richterliche Unabhängigkeit in den Mittelpunkt. Muss sie nicht vor strafbewehrtem Quantitätsdruck und einer „Kriminalisierung der Dritten Gewalt“<sup>4</sup> schützen?

## II. Defizite der verfassungsrechtlichen Unabhängigkeitsdogmatik

LG Mannheim und OLG Karlsruhe<sup>5</sup> haben im Fall Stratmann (*Anm. der Redaktion: BJ Nr. 79, Sept. 2004, S. 339–342*) der ebenso klaren wie weithin einhelligen Meinung<sup>6</sup> Ausdruck verliehen: Wegen der „Sperrwirkung“ der Rechtsbeu-

gung kommt eine Verurteilung wegen Strafvereitelung nicht in Betracht.

Diese eindeutige Antwort der Strafrechtsdogmatik hat jedoch eine defizitäre Kehrseite: Was die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit als spezifisch verfassungsrechtliche Kategorie für die (strafrechtliche) Verantwortlichkeit des Richters bedeutet, ist bis heute im Dunkeln geblieben<sup>7</sup>. Die Problematik wird allein innerhalb des § 339 StGB gelöst. Dabei fehlt nie der Bezug zu Art. 97 GG, doch von Verfassung wegen Genaueres weiß man trotzdem nicht, weil allzu abstrakt und pauschal argumentiert wird. Die Anklage gegen den Mannheimer Jugendrichter hat die negativen Folgen schlaglichtartig aufgezeigt: Was passierte, wenn man die Sperrwirkung der Rechtsbeugung generell oder, wie es die StA Heidelberg tat<sup>8</sup>, zumindest im Hinblick auf das Vergehen der Strafvereitelung im Amt unbeachtet ließe? Sie ist richterrechtlich entwickelt und findet breite Zustimmung im Schrifttum. Aber Verfassungsrecht ist sie damit nicht und kann wegen der „konstitutionellen Uneinheitlichkeit“ der Rechtsprechung<sup>9</sup> auch richterrechtlich wieder beseitigt oder unbeachtet gelassen werden.

---

### **Verfassungsrecht kennt praktische Bedeutung nicht**

---

Daher muss die Verfassungsrechtsdogmatik „nachziehen“: Doch trifft man allzu schnell auf einen weiteren schwachen Fuß des Verfassungsrechts: Denn es besitzt fast keine Erkenntnisse über die praktische Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit. Das Bundesverfassungsgericht spricht von „in erster Linie Weisungsfreiheit“<sup>10</sup> oder benutzt kaum brauchbarere Formulierungen wie etwa, die richterliche Unabhängigkeit verbiete „jede vermeidbare Einflussnahme“ auf „die Rechtsstellung des Richters“<sup>11</sup> oder gar „auf die rechtsprechende Gewalt“<sup>12</sup> insgesamt.

Im Übrigen wird das Verständnis der richterlichen Unabhängigkeit durch das Dienstgericht des Bundes und seine fundamentalen Kategorisierung in Kernbereich und äußerem Ordnungsbereich dominiert<sup>13</sup>. Doch hat dies (fast) nichts mit Verfassungsrecht zu tun. Denn zum

einen fehlt dafür jegliche Grundlage im Grundgesetz, zum anderen ist diese Rechtsprechung eine Anwendung einfachen Rechts, nämlich des § 26 DRiG. Dessen Regelungsgehalt ist zwar verfassungsgemäß<sup>14</sup>, aber nicht per se konstitutionalisiert. Vor allem aber wird damit das Verhältnis von judikativen Richtern zu exekutiver Dienstaufsicht bestimmt, nicht aber die Reichweite der möglichen Unterwerfung eines Richters unter Strafnormen des parlamentarischen Gesetzgebers und deren Anwendung durch andere Strafrichter. Die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit im Verhältnis Richter/Richter und Richter/Gesetzgeber muss vielmehr aus dem GG selbst abgeleitet und kann nicht durch Übernahme der Grundsätze zu § 26 DRiG definiert werden.

### **III. Die Zeit-„Losigkeit“ richterlichen Handelns**

Die freie Verfügung über die „Zeit“ bleibt ein Privileg des Richters im beruflichen Alltag – dies gilt trotz der vielfachen Überlastungserscheinungen. Die die zeitliche Entscheidungsfreiheit des Richters verabsolutierenden Judikate des Dienstgerichts des Bundes<sup>15</sup> belegen dies deutlich. Sie sind dennoch verfassungsrechtlich de lege lata zwingend, weil sie die richterliche Tätigkeit gegen Maßstab setzende, exekutive Intervention schützen. Denn rechtlich oder auch (nur) faktisch zwingende Vorgaben für richterliches Handeln allein seitens der Gerichts- oder Justizverwaltung sind mit Art. 97 Abs. 1 GG unvereinbar.

---

### **Der Richter kann entscheiden, wann und wie er will ...**

---

Man kann sich mit Papier wundern, dass hierüber nach wie vor Zweifel bestehen<sup>16</sup>, denn die Struktur der richterlichen Unabhängigkeit ist letztlich simpel gestrickt: Der Richter kann entscheiden, wann und wie er will, solange er sich an das Gesetz hält. Nur letzteres ist für ihn bindender Maßstab, und nur die Abweichung von diesem allein maßstabbildenden Gesetz darf von Verfassungs wegen Anlass für Sanktionen sein. Über den Ablauf von Gerichtsverfahren hat daher entweder der gesetzliche Richter oder der Gesetzgeber zu entscheiden

– tertium non datur. Folglich kann keine (exekutive) Dienstaufsicht Arbeitszeiten für Richter bestimmen oder Vorgaben für Terminierungen machen.

Natürlich kann die Dienstaufsicht zu Sanktionen gegenüber dem Richter ermächtigt werden (vgl. nur §§ 26 Abs. 2, 64 Abs. 1 DRiG). Solange eine solche Ermächtigung fehlt, hat sich die Exekutive jeder Einmischung in die richterliche Entscheidungsfreiheit zu enthalten, weil

---

### **... solange er sich an das Gesetz hält**

---

ansonsten ungeachtet der richterlichen Unabhängigkeit der Vorrang des Gesetzes als elementarer Grundsatz des Rechtsstaatsprinzips in Art. 20 Abs. 3 GG umgangen würde. Denn solange der Gesetzgeber dem Richter keine konkreten zeitlichen Vorgaben wie etwa in § 275 StPO macht, liegt darin konkludent die gesetzgeberische Entscheidung, die entsprechende Terminierungskompetenz an den zuständigen (gesetzlichen) Richter zu delegieren. Über diese gesetzliche Zuständigkeitsverteilung würde sich die Dienstaufsicht hinwegsetzen, wollte sie den gesetzgeberisch gewährten Entscheidungsfreiraum des Richters einengen. Es besteht daher eine direkte Korrelation zwischen gesetzlicher Regelungsdichte und richterlicher Entscheidungsfreiheit: Je weniger der Gesetzgeber vorgibt, desto mehr Freiheit gewinnt der Richter; oder: Wer einem Richter zeitliche Vorgaben machen möchte, muss den Gesetzgeber um eine entsprechende Vorschrift im DRiG bitten. Gerichtspräsidenten und Justizministerium sind für solches Verlangen die falschen Adressaten.

### **IV. Die Macht des Richters**

Derlei Restriktionen gelten nicht für richterliches Handeln. Prägnant zum Ausdruck kommt dies in der These des BVerfG, die richterliche Unabhängigkeit gelte nur gegenüber den Trägern nichtrichterlicher Gewalt<sup>17</sup>. Dies klingt zwar zunächst zu pauschal, ist aber zutreffend, wenn man sich klar macht, dass die sachliche Unabhängigkeit gleichwohl vor Eingriffen durch Richter schützt, die in Bezug auf den konkreten Fall keine durch Gesetz oder den Geschäftsverteilungsplan vermittelte

Entscheidungskompetenz und damit diesbezügliche „richterliche Gewalt“ besitzen<sup>18</sup>.

Dies bedeutet aber im Umkehrschluss, dass Art. 97 Abs. 1 GG in der Tat nicht zugunsten eines Richters gegen einen anderen Richter wirkt, dem der Gesetzgeber und/oder das Präsidium richterliche Gewalt im Einzelfall verliehen haben<sup>19</sup>. Hierauf beruht etwa die Kompetenz der im individuellen Rechtsstreit

---

### Der Gesetzgeber kann zur Überprüfung legitimieren

---

zuständigen Rechtsmittelgerichte, Verfahren mit bindender, d. h. die Unabhängigkeit aufhebender Wirkung an untere Instanzen und die dort tätigen Richter zurückzuverweisen. Daher stünde es dem Gesetzgeber frei, einem Strafgericht im Rahmen eines Verfahrens wegen Strafvereitelung im Amt die Kompetenz zuzuweisen, die Terminierungspraxis eines angeklagten Richters auf seine Strafbarkeit hin zu überprüfen. Denn dann würde unabhängiges richterliches Handeln durch einen anderen gesetzlichen Richter überprüft, dem gerade diese Unabhängigkeit nicht entgegen gehalten werden kann.

Dass insofern strafbares Verhalten eines Richters denkbar ist, haben auch LG Mannheim und OLG Karlsruhe nicht in Abrede gestellt. Aus verfassungsrechtlicher Sicht geht daher der Verweis auf die Rechtsprechung des Dienstgerichts des Bundes fehl<sup>20</sup>, soweit es die Terminierung eines bestimmten Verfahrens der Dienstaufsicht entzogen hat. Denn ein Strafverfahren ist keine Maßnahme der Dienstaufsicht, sondern Ausübung richterlicher Gewalt.

Auch ein Erst-recht-Schluss führt nicht weiter, wie ihn das LG Mannheim gezogen hat: Zwar kann eine „Strafandrohung, zumal in Form eines Verbrechenstatbestandes, mehr noch als eine Maßnahme der Dienstaufsicht geeignet“ sein, „den Richter in seinem Verhalten zu beeinflussen“<sup>21</sup>. Doch stehen gesetzliche Strafandrohung bzw. richterliche Verurteilung nicht im Verhältnis eines Mehr oder Weniger zur Dienstaufsicht, sondern sie sind wegen der spezifischen Kompetenzen der je-

weiligen Staatsgewalten gegenüber dem Richter als *alia* zu Maßnahmen der Exekutive anzusehen. Einflussnahmen des Gesetzgebers und des gesetzlichen Richters auf eine (andere) richterliche Entscheidung sind daher prinzipiell zulässig<sup>22</sup>.

#### V. Die Grenzen der Richtermacht

Aber selbst die Macht der Richter über Richter muss nach Art. 97 Abs. 1 GG Grenzen haben:

##### 1. Die gesetzliche Bestimmtheit richterlicher Pflichten

Eine Ausnutzung des gesetzgeberisch gewährten Freiraums ist das Recht jedes Richters. Nimmt er es in Anspruch, kann er sich zu seiner Rechtfertigung auf die gesetzgeberische Gewährung eben dieser Entscheidungsfreiheit berufen. Spätestens auf der Ebene der Rechtswidrigkeit entfällt daher die Strafbarkeit des richterlichen Handelns.

Dies wird mittelbar auch durch die jüngste Entscheidung des EuGH zur Staatshaftung für richterliche Amtspflichtverletzungen<sup>23</sup> gestützt. Hiernach ist für die Aktualisierung der haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit eines Richters „unter Berücksichtigung der Besonderheit der richterlichen Funktion“ zu prüfen, ob der Rechtsverstoß „offenkundig“ ist. Dies wiederum setzt voraus, dass es überhaupt eine entsprechend eindeutige Rechtsvorschrift gibt, deren offenkundiger Missachtung sich ein Richter schuldig gemacht haben könnte. Wenn dies aber schon für die Staatshaftung zu verlangen ist, bei der es gar nicht um eine Inanspruchnahme des einzelnen Richters, sondern seines Dienstherrn geht, muss dies erst recht für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des individuellen Richters gelten.

---

#### Das Beschleunigungsgebot ist wenig konkret

---

Schon hieran musste aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Verurteilung des Mannheimer Jugendrichters scheitern. Denn es ist keine Norm erkennbar, die eine frühere Behandlung der betroffenen Verfahren verpflichtend vorgeschrieben hätte. Denn dem Prozessrecht sind Vorschriften fremd, die etwa die vordringliche Behandlung älterer Verfahren kon-

kret verlangen würden<sup>24</sup>. Erst recht nicht war ein entsprechend offensichtlicher Verstoß festzustellen. Dies hat das LG Mannheim zutreffend erkannt, wenn es den „wenig konkreten Maßstab des Beschleunigungsgebots“ als untauglich für eine (strafrechtliche) „Überprüfung richterlicher Tätigkeit“ und gleichzeitig (insoweit taugliche) gesetzgeberische Konkretisierungen dieses Maßstabs als nicht verletzt angesehen hat<sup>25</sup>.

##### 2. Verhältnismäßigkeit

Letztlich ist jenseits formeller Kompetenz- und Verantwortungsbetrachtungen auch materiell zu berücksichtigen, dass dem gesetzlichen Richter durch die Verfassung Unabhängigkeit gewährt wird. Art. 97 Abs. 1 GG, verstärkt durch das Rechtsprechungsmonopol in Art. 92 GG, bindet damit auch den Gesetzgeber und setzt seiner Gestaltungsfreiheit gegenüber dem Richter Grenzen: Die richterliche Unabhängigkeit ist nicht nur nach Maßgabe der Gesetze garantiert.

---

### Der Richter muss sich auch Zeit nehmen dürfen

---

Daher darf auch der (Straf-)Gesetzgeber nicht so weit gehen, dass „Rechtsprechung“ durch den Richter nicht mehr möglich ist. So setzt etwa der Anspruch auf rechtliches Gehör als notwendiger Verfahrensbestandteil von Rechtsprechung einer staatlichen Beschränkung des verfügbaren richterlichen Zeitbudgets Grenzen<sup>26</sup>. „Der Richter muß Zeit haben, sie sich aber auch nehmen“<sup>27</sup> dürfen, weil bei geistigen Prozessen wie der richterlichen Entscheidung die notwendige Qualität vor allem Zeit braucht<sup>28</sup>.

Aber auch allgemein ist die verhaltenslenkende Wirkung einer Strafandrohung zu berücksichtigen<sup>29</sup>. Daraus folgt für den Gesetzgeber, dass er nicht jede Pflichtverletzung eines Richters mit Strafe bedrohen darf, weil andernfalls dessen Entscheidungen stets primär von der Motivation getragen würden, nicht strafrechtlich belangt werden zu können. Da eine solche permanente Unsicherheitssituation jegliche unabhängige Entscheidung ausschliesse, sind strenge Maßstäbe an die Zulässigkeit von Strafdrohungen anzulegen. Dies gälte auch dann, wenn es sich



Zeichnung: Philipp Heinsch

nicht wie bei der Rechtsbeugung um Verbrechenstatbestände handelte<sup>30</sup>; vielmehr wirkt die Androhung einer Kriminalstrafe auch mit bloßem Vergehenscharakter schon einschränkend auf die Inanspruchnahme der „großen Freiheit Nr. 97“<sup>31</sup>. Daher ist eine strikte Abwägung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips durchzuführen, wenn es darum geht, richterliches Fehlverhalten durch Strafandrohung zu verhindern. Nur so ist die unabhängige Wahrnehmung der dem gesetzlichen Richter zugewiesenen Kompetenz, „der letztverbindlichen, der Rechtskraft fähigen Feststellung und des Ausspruchs dessen, was im konkreten Fall rechtens ist“<sup>32</sup>, zu sichern<sup>33</sup>.

Trotz der Vagheit des Verhältnismäßigkeitsprinzips lassen sich „Ränder“ definieren, die den zulässigen Bereich gesetzgeberischen Handelns abstecken. Zum einen wird man die Rechtsprechung des BGH zugunsten der Richter bei der Definition des Rechtsbeugungstatbestands als zu weit ge-

hend ansehen müssen. Jedenfalls ist der aktuelle Stand der Rechtsprechung, demzufolge der Richter „noch nicht einmal soviel Sorgfalt aufbringen“ muss, „um Entscheidungen zu vermeiden, deren Unvertretbarkeit er selbst in Kauf nimmt“<sup>34</sup>, verfassungsrechtlich keinesfalls geboten.

---

**Strafbewehrte  
Handlungsanweisungen  
nur durch das Gesetz**

---

Umgekehrt bleibt es ebenfalls richtig, dass nicht „jede unrichtige Rechtsanwendung“ eine Bestrafung nach sich ziehen kann<sup>35</sup>. Richterliche Fahrlässigkeitsdelikte bei der Leitung einer Rechtssache scheiden daher von vornherein aus. Daneben wird der Gesetzgeber nach der Schwere der richterlichen Rechtsverletzung zu differenzieren haben. Bloße (kurzzeitige) Verzögerungen sind strafrechtlich anders zu beurteilen als das Zurückstellen von Verfahren, das zur Verjährung von Straftaten führt<sup>36</sup>. Denk-

bar wäre auch, danach zu unterscheiden, ob es sich um korrigierbare Entscheidungen im Laufe eines Verfahrens oder abschließende Urteile/Beschlüsse handelt.

Die entsprechenden Abwägungen muss der Gesetzgeber treffen. Dabei dürfte er durchaus auch (strafbewehrte) Vorschriften für die richterliche Terminierungspraxis erlassen, da die Entscheidungsfreiheit des Richters über seine Arbeitszeit und die Reihenfolge der Behandlung seiner Verfahren nur gegenüber der exekutiven Gerichtsverwaltung, nicht aber dem Gesetzgeber besteht.

**VI. Zusammenfassung**

1. Die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Mannheimer Jugendrichter wegen Strafvereitelung im Amt war verfassungsrechtlich ausgeschlossen.

2. Zwar sind die Sperrwirkung der Rechtsbeugung wie auch die tatbestandlichen Restriktionen in § 339 StGB durch das GG nicht zwingend geboten.

Aufgrund Art. 92, 97 GG setzt eine strafrechtliche Sanktionierung richterlichen Handelns gleichwohl voraus, dass  
 a) darin eine offenkundige Verletzung von eindeutig durch den Gesetzgeber bestimmten richterlichen Handlungspflichten liegt und  
 b) die Strafandrohung weder das richterliche Rechtsprechungsmonopol verletzt, noch die Entscheidungsfreiheit des Richters unverhältnismäßig einschränkt.

3. Für den Fall des Mannheimer Jugendrichters, bei dem es nicht zur Verjährung von Verfahren kam, wäre daher eine Bestrafung aus Sicht des Verhältnismäßigkeitsprinzips äußerst zweifelhaft gewesen. De lege lata fehlt(e) es aber jenseits dieser Erwägungen schon an einer sanktionierbaren Gesetzesverletzung.

**Der Autor:**



**Dr. jur. utr.  
 Carsten Schütz**  
 ist Richter, z.Zt. am  
 AG Schlüchtern  
 Carsten.Schuetz@gmx.de

**Anmerkungen**

<sup>1</sup> Wallerath, JZ 2001, 209; Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), GG I, 2. Aufl. 2004, Art. 19 IV Rn. 46, spricht vom „Megatrend‘ der Ökonomisierung“.  
<sup>2</sup> Görnitz, JuS 1970, 267 (267).  
<sup>3</sup> Daher handelt der „faule Richter“ entgegen Kirchhoff, BJ 2002, 253, durchaus pflichtwidrig.  
<sup>4</sup> So der Titel zu der hier diskutierten Problematik bei Albrecht, ZRP 2004, 259; krit. auch Stuth, BJ 2004, 339.  
<sup>5</sup> S. Anmerkung auf S. 72.  
<sup>6</sup> Nachweise etwa bei Wessels/Hettinger, Strafrecht BT/1, 28. Aufl. 2004, 341 Fn. 24.  
<sup>7</sup> S. nun aber Schütz, Der ökonomisierte Richter, diss. iur. Würzburg 2004, i. E. (Duncker & Humblot 2005), S. 117 – 328.  
<sup>8</sup> Vgl. S. 22 der Anklageschrift der StA Heidelberg vom 17.12.2001 – 15 Js 24957/00 –.  
<sup>9</sup> Vgl. BVerfGE 78, 123 (126); 87, 273 (278).  
<sup>10</sup> BVerfGE 31, 137 (140 m. zahlr. Nw.).  
<sup>11</sup> BVerfGE 26, 79 (93).  
<sup>12</sup> BVerfE 55, 372 (389).  
<sup>13</sup> Kissel/Maier, GVG, 4. Aufl., 2005, § 1 Rn. 50.  
<sup>14</sup> Vgl. BVerfGE 38, 139 (151 f.).  
<sup>15</sup> BGH (DienstG des Bundes), BGHZ 113, 36; DRiZ 2003, 88; NJW 2003, 286.  
<sup>16</sup> Vgl. Papier, NJW 2001, 1089 (1094).  
<sup>17</sup> BVerfGE 12, 67 (71).  
<sup>18</sup> Vgl. BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), NJW 1996, 2149 (2150).  
<sup>19</sup> Ausf. Schütz (Fn. 7), S. 313 ff.  
<sup>20</sup> So etwa das LG Mannheim, DRiZ 2004, 261 (262), unter Verweis auf BGH (DienstG des Bundes), BGHZ 93, 238 (244); NJW 1987, 1197.  
<sup>21</sup> LG Mannheim, DRiZ 2004, 261 (262); s. zur Bedeutung dieser Überlegung unten V. 2.

<sup>22</sup> Schütz (Fn. 7), S. 311 - 323.  
<sup>23</sup> EuGH, NJW 2003, 3539.  
<sup>24</sup> Ebenso LG Mannheim, DRiZ 2004, 261 (263). Vgl. zum Abbau von Altverfahren die „Verwaltungsvereinbarung“ zwischen den (O)VG-Präsidenten und dem Justizminister in Sachsen, abgdr. in BDVR-Rundschreiben 2004, 5.  
<sup>25</sup> LG Mannheim, DRiZ 2004, 261 (262).  
<sup>26</sup> P. Kirchhof, FS Doehring, 439 (439); einschränkend Eylmann/Kirchner/Knieper/Kramer/Mayen, Zukunftsfähige Justiz. Strukturreform durch Konzentration auf ihre Kernaufgaben (Studie für das Niedersächsische Justizministerium), 2004, Rn. 39; zum Druck durch die Zeitvorgaben infolge Pebb§y nun Herrler, DRiZ 2004, 239  
<sup>27</sup> Flotho, DRiZ 1988, S. 167 (169).  
<sup>28</sup> Vgl. zutreffend Hochschild/Schulte-Kellinghaus, DRiZ 2003, 413 (417).

<sup>29</sup> Insofern nun zutreffend LG Mannheim (vgl. oben Fn. 21).  
<sup>30</sup> Hierauf stellt etwa das OLG Karlsruhe, NJW 2004, 1469 (1470), ab.  
<sup>31</sup> So Loos, BayVBl. 2002, S. 397 (397).  
<sup>32</sup> BVerfGE 103, 111 (139).  
<sup>33</sup> Zum Verhältnismäßigkeitsprinzip als Kompetenzschutz und zur Durchsetzung des Vorrangs der Verfassung jüngst ausf. Heusch, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Staatsorganisationsrecht, 2003; speziell zur richterlichen Unabhängigkeit Schütz (Fn. 7), S. 258 ff.  
<sup>34</sup> Scholderer, Rechtsbeugung im demokratischen Rechtsstaat, 1993, 275.  
<sup>35</sup> So für die Rechtsbeugung OLG Karlsruhe, NJW 2004, 1469 (1469).  
<sup>36</sup> Selbst bei einem solchen Fall hat die StA Fulda (zutreffend) von einer Anklage abgesehen, s. dazu Schulte-Kellinghaus, BJ 2004, 343.

**Alles in**

**Ordnung?**

**Einbanddecke 2003/2004  
 Betrifft JUSTIZ lieferbar**

Preis: 7,75 Euro zuzgl. MWSt.,  
 Porto und Verpackung

• Ältere Einbanddecken lieferbar! •

Bestellung faxen an:  
 ReNoService Verlag Berlin  
 Telefax 030 / 32 77 55 99  
 oder per Email:  
 info@renoservice.de

Ich bestelle hiermit:

\_\_\_\_\_ Einbanddecke 2003/2004  
 \_\_\_\_\_ Einbanddecke \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Einbanddecke \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 (Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_  
 (Straße, Hausnr.)

\_\_\_\_\_  
 (PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
 (Telefon)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)